

Konsortialvertrag

zwischen den Gesellschaftern der

Komm24 GmbH

Stadt Chemnitz

Markt 1, 09111 Chemnitz

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Barbara Ludwig

Landeshauptstadt Dresden

Dr. Külz-Ring 19, 01067 Dresden

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dirk Hilbert

Zweckverband Kommunale Informations- verarbeitung Sachsen – KISA

Eilenburger Straße 1a, 04317 Leipzig

vertreten durch den Verbandsvorsitzen-
den,
Herrn Ralf Rother

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD)

Bischofstraße 18, 01877 Bischofswerda

vertreten durch den Direktor,
Herrn Thomas Weber

Lecos GmbH

Prager Straße 8, 04103 Leipzig

vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Peter Kühne

Inhalt

Präambel	3
Abschnitt 1 – Grundsätze des Vertrages	3
§ 1 Zweck, Gegenstand und Ziel des Vertrages	3
§ 2 Vertragspartner	4
§ 3 Erweiterung des Kreises der Vertragspartner, Ausscheiden.....	4
Abschnitt 2 – Ausführung des Vertrages.....	4
§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit in der Gesellschaft.....	4
§ 5 Vertraulichkeit, Datenschutz	5
§ 6 Auftragsabwicklung	6
§ 7 Nutzung und Verwertung der Ergebnisse der Zusammenarbeit	7
Abschnitt 2a – Besondere Regelungen für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft (2019)	8
§ 8 Beauftragung der Gesellschaft	8
§ 9 Abrechnung der Entwicklungsleistungen	9
§ 10 Abrechnung bereitgestellter Ressourcen.....	10
Abschnitt 3 – Störungen bei der Ausführung des Vertrages.....	10
§ 11 Vertragsstörung, Störungsmeldung und Störungsbehebung	10
§ 12 Anwendbares Recht, Streitbeilegung.....	11
§ 13 Haftung / Haftungsbeschränkung	11
Abschnitt 4 – abschließende Regelungen	12
§ 14 Vertragsdauer, Inkrafttreten	12
§ 15 Vertragsänderung, Übertragung von Rechten und Pflichten	12
§ 16 Kostentragung	12
§ 17 Salvatorische Klausel	13
§ 18 Ausfertigung des Vertrages	13

Präambel

Die Gesellschafter der Komm24 GmbH (nachfolgend auch Gesellschaft) haben sich zum gemeinsamen Erbringen von IT-Betriebs- und Serviceleistungen in einer eigens dafür gegründeten Gesellschaft zusammengeschlossen, um bestehende Ressourcen in der kommunalen Informationsverarbeitung zu bündeln, zu konsolidieren, zu standardisieren und wirtschaftlich auszugestalten. Hintergrund des Zusammenschlusses ist die Feststellung, dass die bisher bestehenden Strukturen in der kommunalen Informationsverarbeitung im Freistaat Sachsen nicht geeignet sind, den künftigen Anforderungen und gesetzlichen Verpflichtungen u. a. aus dem Onlinezugangsgesetz gerecht zu werden. Mit der Gesellschaft beabsichtigen deren Gesellschafter einen unverzichtbaren Beitrag zum Masterplan "Digitale Verwaltung" des Freistaats Sachsen in dessen Gebiet zu leisten. Die Gesellschafter werden hierbei das gemeindegewirtschaftliche Subsidiaritätsprinzip beachten.

Im Hinblick auf die gemeinsame Verfolgung des Gegenstandes und Zwecks der Gesellschaft schließen sich die Unterzeichner des vorliegenden Vertrages zu einem Konsortium zusammen und regeln die Grundlagen der Zusammenarbeit untereinander wie folgt:

Abschnitt 1 – Grundsätze des Vertrages

§ 1 Zweck, Gegenstand und Ziel des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Koordination der Aktivitäten der Gesellschafter der Komm24 GmbH vor dem Hintergrund deren Aufgabenerfüllung. In diesem Vertrag werden die Grundlagen der Zusammenarbeit und der Umgang der Gesellschafter untereinander, jedoch außerhalb der Organe der Gesellschaft, festgelegt. Die Vertragspartner werden als Gesellschafter der Komm24 GmbH dafür Sorge tragen, dass für die Geschäftsführung der Gesellschaft Regelungen dieses Vertrages, welche Obliegenheiten der Geschäftsführung betreffen, im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Gesellschafterbeschluss/-weisung verbindlich werden.
2. Ziel der Koordinierung der Aktivitäten ist die effiziente und effektive Verfolgung der Ziele der Gesellschaft und die vorsorgliche Regelung zum Umgang mit Meinungsverschiedenheiten.
3. Das Konsortium nimmt nicht am Rechtsverkehr teil und kann keine eigenen Rechte und Pflichten begründen. Das Konsortium besitzt kein eigenes Vermögen.

§ 2 Vertragspartner

1. Vertragspartner sind die Unterzeichner des vorliegenden Vertrages. Es handelt sich dabei zwingend um die Gesellschafter der Komm24 GmbH. Diese sind im Einzelnen
 - a) die Stadt Chemnitz, vertreten durch das Amt für Informationsverarbeitung,
 - b) die Landeshauptstadt Dresden,
 - c) der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA,
 - d) die Lecos GmbH,
 - e) die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD).
2. Die originären Gegenstände und Aufgaben der Vertragspartner bleiben von der Zusammenarbeit in der Gesellschaft unberührt.

§ 3 Erweiterung des Kreises der Vertragspartner, Ausscheiden

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie der Aufnahme von neuen Gesellschaftern in die Gesellschaft in deren zuständigem Organ nur zustimmen werden, wenn der neue Gesellschafter zuvor Partei dieses Konsortialvertrages geworden ist oder zeitgleich wird.
2. Sollte ein Vertragspartner aus der Gesellschaft ausscheiden, so scheidet der betreffende Vertragspartner auch aus dem Konsortium aus, welches von den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt wird.

Abschnitt 2 – Ausführung des Vertrages

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit in der Gesellschaft

1. Zur Verwirklichung der Ziele und des Zwecks der Gesellschaft sowie dieses Vertrages arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll zusammen.
2. Die Zusammenarbeit ergibt sich in der Erbringung von Leistungen der Vertragspartner für die Gesellschaft und umgekehrt. Die hier gegenständliche Leistungserbringung erfolgt ausschließlich für die Gesellschaft im Rahmen deren satzungsgemäßen Aufgaben. Nicht Gegenstand der Leistungserbringung sind etwa Leistungen, welche die Vertragspartner außerhalb der Gesellschaft füreinander oder für Dritte im Rahmen ihrer jeweils eigenen Aufgabenerfüllung erbringen oder nachfragen.

3. Zum Zweck der Leistungserbringung für die Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschaft eine Abfrage bei den Vertragspartnern, ob diese Software-Entwicklungsleistungen, personelle Ressourcen, bereits vorhandene IT-Lösungen/Verfahren, Lizenzen, Betriebsleistungen, sonstige Beratungs- bzw. Projektleistungsleistungen oder andere Ressourcen der Gesellschaft zur Verfügung stellen können. Insoweit findet § 6 Anwendung.
4. Die Vertragspartner erbringen die Leistungen vorzugsweise selbst, im Einzelfall auch mittels eingekaufter Leistungen oder in Zusammenarbeit mit einem anderen Vertragspartner. Für die Beauftragung von Unterauftragnehmern sind die Vertragspartner selbst verantwortlich. Bei der Beauftragung sollen für die Unterauftragnehmer die gleichen Maßstäbe gelten, wie sie im Rahmen der direkten Leistungserbringung der Vertragspartner für die Gesellschaft gelten.
5. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sie sich im Laufe der Zeit in Bezug auf einzelne Schwerpunkte des Masterplans "Digitale Verwaltung" des Freistaats Sachsen spezialisieren.

§ 5 Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Jeder Vertragspartner wird alle von einem anderen Vertragspartner als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten oder erkennbaren Informationen, Unterlagen oder Daten, die ihm anvertraut wurden oder als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. der Gesellschaftsbeteiligung ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des jeweiligen Auftrags, den der Vertragspartner von der Gesellschaft erhalten hat oder der Durchführung dieses Konsortialvertrags verwenden und nicht Dritten mitteilen, sofern dieser Vertrag keine gesonderte Regelung enthält. Dritter im Sinne dieses Vertrages ist nicht die Gesellschaft.
2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt für Informationen und Unterlagen,
 - a) die nicht aufgrund eines Bruchs dieses Vertrages allgemein bekannt sind oder werden, oder
 - b) deren öffentliche Bekanntmachung gesetzlich verlangt ist, oder
 - c) die dem empfangenden Vertragspartner von einem Dritten ohne Beschränkungen bekannt gemacht worden sind, oder
 - d) von denen der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass er diese bereits vor Erhalt vom Vertragspartner besessen oder diese unabhängig entwickelt hat, oder

- e) welche im Rahmen gesetzlicher und sonstiger Vorgaben an eigene Organe der jeweiligen Vertragspartner oder Aufsichts- und Prüfungsbehörden weitergegeben werden müssen.
- 3. Die Vertragspartner werden sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die erhaltenen Informationen entsprechend verpflichtet werden oder sind.
- 4. Die Vertragspartner werden alle Informationen, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit bei einem anderen Vertragspartner zugänglich geworden sind oder die sie von einem anderen Vertragspartner erhalten haben, eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur zur Durchführung dieses Vertrages zugänglich machen.
- 5. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung aller rechtlichen und sonstigen Bestimmungen zum Datenschutz und werden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern für diesen Vertrag einschlägig, auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten.

§ 6 Auftragsabwicklung

1. Soweit die Abfrage der Gesellschaft an die Vertragspartner gemäß § 4 Abs. 3 komplexe Themen/Komplettlösungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG)¹ betrifft, werden die Vertragspartner der Gesellschaft innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Abfrage mitteilen, ob sie Interesse an der Leistungserbringung haben (Interessenbekundung). Soweit dies der Fall ist, werden die Vertragspartner der Gesellschaft innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt der Abfrage ein Angebot übersenden. Bei einfachen Leistungsabfragen, die nicht komplexe Themen/Komplettlösungen des OZG betreffen (z. B. Ressourcen- oder Personalbereitstellung), werden die Vertragspartner innerhalb von 10 Werktagen ein Angebot an die Gesellschaft senden.
2. Die Vertragspartner dürfen bei der Gesellschaft eine Verlängerung der in Abs. 1 genannten Fristen um höchstens 10 Werktage erbitten. Die Genehmigung der Fristverlängerung obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft. Die genehmigte Fristverlängerung gilt nicht nur für den Antragsteller, sondern für alle Vertragspartner. Die übrigen Vertragspartner werden über eine genehmigte Fristverlängerung unverzüglich informiert.

¹ Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen

3. Im Falle einer ausbleibenden Interessenbekundung bzw. Angebotsübermittlung innerhalb der in Abs. 1 bzw. 2 genannten Fristen formuliert die Gesellschaft an die Vertragspartner eine Last-Call-Aufforderung, welchen binnen 3 Werktagen nach Eingang beantwortet werden kann. Erfolgt auch hierauf keine Interessenbekundung bzw. Angebotsübermittlung beschafft die Gesellschaft die gegenständlichen Leistungen außerhalb des Kreises der Vertragspartner.
4. Bieten mehrere Vertragspartner die nachgefragten Leistungen an, so entscheidet die Geschäftsführung der Gesellschaft in eigener Verantwortung über die Beauftragung. Kriterien sind dabei insbesondere die fachliche Eignung, eine gegebenenfalls vorhandene/erfolgte Spezialisierung, der zugesagte Liefertermin sowie der Preis.
5. Die Vertragspartner werden der Interessenbekundung bzw. dem Angebot einen Tagessatz von 800 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu Grunde legen, wenn sie die Leistung selbst erbringen. Soll die Leistungserbringung mittels eingekaufter Leistungen erfolgen, kann ein angepasster Tagessatz zu Grunde gelegt werden. Die Leistungserbringung erfolgt in jedem Fall wirtschaftlich.
6. Die Beauftragung der Vertragspartner durch die Gesellschaft erfolgt auf Basis standardisierter Verträge. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Erarbeitung des Standards durch die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt, welcher selbigen vorab dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Kenntnis gibt.

§ 7 Nutzung und Verwertung der Ergebnisse der Zusammenarbeit

1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Gesellschaft mit der Übergabe von Ergebnissen einer Beauftragung soweit rechtlich möglich Eigentümer dieser Ergebnisse sowie möglicher Rechte/Lizenzen werden soll. Jedenfalls werden die Vertragspartner der Gesellschaft ein uneingeschränktes Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht einräumen. Es besteht darüber hinaus Einigkeit, dass die Gesellschaft insbesondere für Einführung, Wartung, Betrieb, Anwendungsbetreuung, Weiterentwicklung sowie Sonderentwicklung/Anpassung der Ergebnisse sowie den Aufbau des Vertriebes verantwortlich sein soll.
2. Die Erfüllung der in Abs. 1 Satz 3 genannten Leistungen wird die Gesellschaft entsprechend den Regelungen dieses Konsortialvertrages die Vertragspartner als Auftragnehmer beauftragen.
3. Die Details der Nutzung und Verwertung der Ergebnisse werden in den der Leistungserbringung zu Grunde liegenden Verträgen entsprechend § 6 Abs. 6 dieses Vertrages jeweils verbindlich geregelt.

4. Die nach § 4 beauftragten und erstellten Ergebnisse der Zusammenarbeit dürfen nur für Zwecke der Aufgabenerfüllung der Gesellschaft und dieses Konsortialvertrages genutzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vorgenannten Ergebnisse ausschließlich für diese Ziele und Aufgabenerfüllung zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Ergebnisse ist unzulässig.
5. Jegliche Veröffentlichungen zu den nach § 4 beauftragten und erstellten Ergebnissen erfolgen durch die Gesellschaft unter Nennung der jeweils beteiligten Vertragspartner. Eigenständige Veröffentlichungen der Vertragspartner sind nur in Abstimmung mit der Gesellschaft sowie den weiteren Vertragspartnern zulässig. In jedem Fall ist auf den Zusammenhang mit der Gesellschaft hinzuweisen. Veröffentlichungen dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteile für die Vertragspartner zur Folge haben.

Abschnitt 2a – Besondere Regelungen für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft (2019)

§ 8 Beauftragung der Gesellschaft

1. Die Konsortialpartner haben sich bereits im Vorfeld der Gründung darüber verständigt, welche Entwicklungsdienstleister aus dem Gesellschafterkreis welche Leistungsbündel für das Jahr 2019 federführend übernehmen sollen. Die zwischen den Konsortialpartnern abgestimmte Liste mit den Leistungsbündeln für das Jahr 2019 und den zu deren Bearbeitung geschätzten Aufwendungen ist als Anlage 1 beigefügt.
2. Die SAKD soll, sofern dies nicht bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgt ist, dafür sorgen, dass die Liste nach Absatz 1 mit den Leistungsbündeln dem Verwaltungsrat der SAKD zwecks Einholung eines erforderlichen Grundsatz- und Freigabebeschlusses vorgelegt wird sowie durch Auftragsbeschreibungen in einer Form untersetzt ist, die es den jeweils federführenden Entwicklungsdienstleistern ermöglicht, innerhalb spätestens einer Woche ein Angebot abzugeben, welches sodann von der SAKD – unter Berücksichtigung etwaiger Gremienerfordernisse – unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei weiteren Wochen, beauftragt werden kann.
3. Die SAKD wird der Gesellschaft unverzüglich nach Gesellschaftsgründung die Auftragsbeschreibungen der in Anlage 1 benannten Leistungspakete übermitteln und die Gesellschaft mit diesen Leistungen beauftragen.
4. Die Beauftragung erfolgt durch die SAKD in Form des Vertragsmusters EVB-IT Dienstleistung mit "Abrechnung nach Aufwand mit Obergrenze". Im Vertrag ist durch die SAKD vorzusehen, dass die beauftragte Gesellschaft zweimonatlich Abschlagsrechnungen mit Leistungsnachweis stellen kann.

5. Die Gesellschaft wird die Unterlagen unverzüglich an die Entwicklungsdienstleister weiterleiten und ggf. die Vergabeverfahren zur Beauftragung der externen Entwicklungsdienstleister einleiten.
6. Die den Konsortialvertrag mitunterzeichnenden Entwicklungsdienstleister werden der Gesellschaft innerhalb von 5 Arbeitstagen ein Angebot übermitteln, welches durch die Gesellschaft angenommen werden kann.
7. In den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 getroffene Regelungen gehen den Bestimmungen in § 6 vor, soweit diese berührt sind.

§ 9 Abrechnung der Entwicklungsleistungen

1. Zur Absicherung der Liquidität der Gesellschaft vereinbaren die Konsortialpartner folgende Zahlungsmodalitäten bei der Auftragsabwicklung.
2. Die den Konsortialvertrag mitunterzeichnenden Entwicklungsdienstleister erklären, im Falle einer Beauftragung durch die Gesellschaft spätestens 10 Arbeitstage nach Beginn des dritten Monats nach Beauftragung eine Rechnung über den bis dahin angefallenen und mit Leistungsnachweis belegten Aufwand zu stellen. Die Rechnung stellenden Konsortialpartner werden der Gesellschaft ein Zahlungsziel von mindestens 30 Tagen einräumen.
3. Die Gesellschaft wird diese Rechnungen unverzüglich prüfen und einschließlich der Kosten der Gesellschaft spätestens innerhalb von 10 Werktagen der SAKD in Rechnung stellen.
4. Die SAKD verpflichtet sich, die ihr gegenüber von der Gesellschaft gestellten Rechnungen nach Absatz 2 unverzüglich zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Diese Verpflichtung steht hinsichtlich der Frist zur Bezahlung unter dem Vorbehalt, dass die SAKD nach Maßgabe eines bestehenden Zuwendungsvertrages beim Freistaat Sachsen vorschüssig Mittel abrufen kann.
5. Die zuvor genannten Regelungen sind in den gegenseitig abzuschließenden Verträgen zu berücksichtigen.
6. In den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 getroffene Regelungen gehen den Bestimmungen in § 6 vor, soweit diese berührt sind.

§ 10 Abrechnung bereitgestellter Ressourcen

1. Zur Absicherung der Liquidität der Gesellschaft vereinbaren die Konsortialpartner folgende Zahlungsmodalitäten bei der Bereitstellung von Ressourcen der Konsortialpartner an die Gesellschaft.
2. Die Konsortialpartner werden der Gesellschaft die notwendigen personellen Kapazitäten inklusive der Interims-Geschäftsführung, des Sekretariats und der Buchhaltung zur Verfügung stellen.
3. Die Konsortialpartner werden der Gesellschaft bis zur Einrichtung eigener Geschäftsräume auch die Räume sowie die erforderlichen technischen Geräte über Mietverträge zur Verfügung stellen.
4. Die Abrechnung der bereitgestellten Ressourcen (Absatz 2 und 3) erfolgt quartalsweise, also erstmalig zum Oktober 2019 für den Leistungszeitraum Juli 2019 bis September 2019.
5. Die Rechnung stellenden Konsortialpartner werden der Gesellschaft ein Zahlungsziel von 30 Tagen einräumen.
6. Die zuvor genannten Regelungen sind in den gegenseitig abzuschließenden Verträgen zu berücksichtigen.

Abschnitt 3 – Störungen bei der Ausführung des Vertrages

§ 11 Vertragsstörung, Störungsmeldung und Störungsbehebung

1. Eine Störung der Ausführung des Vertrages liegt insbesondere vor bei
 - a) einem Verstoß gegen die in § 4 geregelten Grundsätze der Zusammenarbeit,
 - b) Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen des § 5 zur Vertraulichkeit,
 - c) Problemen im Rahmen der Auftragsabwicklung nach § 6,
 - d) Differenzen über die Nutzung und Verwertung der Ergebnisse der Zusammenarbeit nach § 7 oder
 - e) potentiellen oder bestehenden Interessenkonflikten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich vor dem Hintergrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu einer zeitnahen Störungsmeldung, welche spätestens 10 Werktage nach Kenntnis der Störung zu erfolgen hat. Die Störungsmeldung erfolgt an die Geschäftsführung der Gesellschaft, welcher ihrerseits die weiteren Vertragspartner unverzüglich in Textform informiert.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich darüber hinaus, gemeinsam unverzüglich nach Eingang der Information über eine bei der Gesellschaft eingegangene Störungsmeldung die Behebung der Störung anzugehen. Dies geschieht insbesondere durch Abstimmungen mit Beteiligung aller Vertragspartner, durch Unterstützungsleistungen aller Art (z. B. Bereitstellung Personal für Auftragsabwicklung), durch einseitige Maßnahmen zur Wiederherstellung des Zustandes vor der Vertragsstörung (z. B. durch das Zurückziehen einer unerlaubten Veröffentlichung) oder durch die Einbeziehung eines Mediators im Vorfeld einer gerichtlichen Streitbeilegung.
4. Sollte die Störungsbehebung nach Abs. 3 keinen Erfolg bringen, so erfolgt die Streitbeilegung nach §12 dieses Vertrages.

§ 12 Anwendbares Recht, Streitbeilegung

1. Dieser Vertrag richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern sind das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Gesellschaft zuständig ist.

§ 13 Haftung / Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung der Vertragspartner gegenüber der Gesellschaft ergibt sich aus dem jeweils abzuschließenden Vertrag. Eine diesbezügliche Haftung der weiteren Vertragspartner ist ausgeschlossen, sofern die Leistungserbringung gegenüber der Gesellschaft nicht gemeinsam durch mehrere Vertragspartner erfolgt.
2. Bei Ansprüchen von Dritten gegen einen Vertragspartner ist der Rückgriff gegen die anderen Partner ausgeschlossen, sofern die anderen Vertragspartner nicht gesamtschuldnerisch haften.
3. Die Haftung für Schäden jedweder Art aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen, dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Abschnitt 4 – abschließende Regelungen

§ 14 Vertragsdauer, Inkrafttreten

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist automatisch beendet, wenn die Gesellschaft aufgelöst und liquidiert ist.
2. Abweichend von vorstehendem Absatz 1 Satz 1 gelten die besonderen Regelungen gemäß Abschnitt 2a dieses Vertrags nur für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft (2019).
3. Eine Kündigung dieses Vertrages durch die Vertragspartner wird ausgeschlossen. Ein Ausscheiden nach § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
4. Der Vertrag tritt mit den rechtsverbindlichen Unterschriften durch alle Vertragspartner in Kraft.

§ 15 Vertragsänderung, Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne Zustimmung der anderen Vertragspartner nicht auf Dritte übertragen werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
3. Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragslaufzeit des § 14 hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

§ 16 Kostentragung

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die bei ihnen entstandenen und entstehenden Kosten außerhalb der Auftragserbringung für die Gesellschaft jeweils selbst zu tragen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrags gänzlich oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder sollte sich eine Lücke dieses Vertrags herausstellen, so soll dies die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit dieses Vertrags als Ganzes nicht beeinträchtigen. Vielmehr soll in diesem Falle die unwirksame oder nicht durchsetzbare Vorschrift oder die Lücke durch eine wirksame und durchsetzbare Vorschrift ersetzt werden, deren Inhalt soweit als möglich der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Vorschrift oder der Intention der Parteien bei Vertragsschluss nahe kommt, sofern die Parteien die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der entsprechenden Vorschrift oder die Lücke zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags erkannt hätten.

§ 18 Ausfertigung des Vertrages

Jeder der unterzeichnenden Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Entwurf Konsortialvertrag zwischen den Gesellschaftern der Komm24 GmbH

Stadt Chemnitz

Chemnitz, den

.....

Barbara Ludwig

**Zweckverband Kommunale Informations-
verarbeitung Sachsen – KISA**

Leipzig, den

.....

Ralf Rother

Landeshauptstadt Dresden

Dresden, den

.....

Dirk Hilbert

**Sächsische Anstalt für kommunale
Datenverarbeitung (SAKD)**

Bischofswerda, den

.....

Thomas Weber

Lecos GmbH

Leipzig, den

.....

Peter Kühne

Entwurf Konsortialvertrag zwischen den Gesellschaftern der Komm24 GmbH

Anlage 1 zum Konsortialvertrag

Erste Leistungsbündel/-pakete für das Jahr 2019 und zu deren Bearbeitung geschätzte Aufwendungen

Leistungs-paket	Bezeichnung/Leistungsgruppe	Anzahl (Leika)-Leistungen	geschätzte Kosten/Budget in T€
1	Sondernutzung / Baumfällung	13	230,0
2	Gewerbeangelegenheiten 1	3	60,0
3	Mängelmelder / Terminvereinbarungen	12	80,0
4	Gesundheitsamt	2	60,0
5	Urkunden / Anzeigen	8	160,0
6	Wahlen / Meldewesen	7	290,0
7	Führungszeugnis	6	120,0
8	Parkausweise	5	200,0
9	Führerscheinwesen	11	200,0
Summe		67	1.400,0